

Zeit und Heimat

13. Juli 1995 · Nr. 2
38. Jahrgang

Beiträge zur Geschichte, Kunst und Kultur
von Stadt und Kreis Biberach

Seit 1924 Beilage der „Schwäbischen Zeitung“
Ausgabe Biberach an der Riß

Die Biber(b)acher Sephe und der „Zwerg von Achstetten“

Ein Beitrag zur Kriminalgeschichte Oberschwabens

Von Monika Machnicki M. A.,
Städtische Sammlungen Biberach

Am 20. Juli 1994 jährte sich zum 175. Mal der Todestag des Xaver Hohenleiter, besser bekannt unter dem Namen „Schwarzer Veri“. Sein im Jahre 1819 durch einen Blitzschlag herbeigeführter Tod, der schon von seinen Zeitgenossen als gerechtes Gottesurteil empfunden wurde, hat ihn sozusagen „unsterblich“ gemacht. Der „Schwarze Veri“ gilt manchem als der „bekannteste Oberschwabe“ schlechthin. Dazu beigetragen haben natürlich auch die Abbildungen der oberschwäbischen Räuberbanden durch den Biberacher Maler Johann Baptist Pflug. Von besonderem Reiz ist in diesem Zusammenhang, daß die Bilder auf Porträtstudien zurückgehen, die der Maler bei seinen Besuchen der Räuber im Gefängnis angefertigt hat.

Dennoch mag manchem, der die alljährliche „Wiederauferstehung“ des „Schwarzen Veri“ beim Biberacher Schützenfest und anderen Heimatfesten des Oberlandes erlebt, nicht klar sein, daß die oberschwäbischen Banden des Xaver Hohenleiter, des Anton Rosenberger und des Bregenzer Seppel nur den Endpunkt einer Entwicklung markieren, die ihren eigentlichen Höhepunkt vor 1800 hatte.¹ Schätzungen zufolge gehörten im 18. Jahrhundert etwa 10 Prozent der Bevölkerung zur Gruppe der Vaganten, der Menschen ohne festen Wohnsitz. Davon war etwa die Hälfte dauerhaft auf der Straße.² Die Gruppe der Vagierenden umfaßte neben den durch Krieg und Not heimatlos Gewordenen, die ihren Lebensunterhalt durch Betteln fanden, entlassene oder desertierte Soldaten, Gaukler, Zirkusleute, Abdecker, Hausierer, aber auch eine Reihe von Leuten, die ihren Beruf nur im Umherwandern ausüben konnten wie Pfannen- und Kesselflicker. Dazu kamen die auf Wanderschaft befindlichen Handwerksburschen.

Im Jahre 1784 stellte der Bürgermeister von Altdorf (heute: Weingarten) fest, nahezu ein Drittel der Leute in seinem Marktflücken seien Bettler.³

Diebslisten und Jauner-Patente

„Von jeher ist Schwaben für Jauner und Bettel-Gesindel ein Lieblings-Aufenthalt gewesen.“ Dies schrieb Reichsgraf Franz Ludwig Schenk von Castell, der „Malefiz-Schenk“ aus Oberdischingen,

im Vorspann der von ihm im Jahre 1799 herausgegebenen und in Tübingen gedruckten Oberdischinger Diebsliste.⁴ Durch einen Anstieg der Zahl der Kriminellen innerhalb der vorangegangenen 15 Jahre und die Entstehung ganz neuer „Gattungen von Betrügnern und Jaunern“ sah er sich zur Herausgabe dieser Liste veranlaßt. Er widmete seine Arbeit daran, die er „um des gemeinen Wohles willen“ vollbrachte, der Schwäbischen Kreisversammlung.

Die Fürsten und Stände des Schwäbischen Kreises hatten nach der Beendigung des Dreißigjährigen Krieges mehrfach Verordnungen zur Bekämpfung des Vagantenunwesens erlassen, so im Jahre 1670 gegen „das schädliche Zigeunervolk“ und „falsche Bettler“⁵. In dieser Verordnung forderte der Schwäbische Kreis bereits, daß zur Beförderung des gemeinen Nutzens die Nachbarn zusammenhalten sollten. In kurzen Zeiträumen wurden diese Patente und Verordnungen wiederholt und den neuen Erfordernissen angeglichen, so Ulm 1693, Ulm 1699, Memmingen 1699, Memmingen 1700, Memmingen 1705, Ulm 1710, Augsburg 1716, Augsburg 1732, Ulm 1734, Ulm 1737, Ulm 1747, Ulm 1749, 1750 und 1751, 1754, 1763, 1796, Augsburg 1797, Ulm 1801.⁶

Was sollte nun mit diesen Patenten bezweckt werden? Zunächst einmal läßt sich an ihnen die Sorge um die öffentliche Ruhe und Sicherheit ablesen. So heißt es 1699, daß, nachdem nun der Frieden wiederhergestellt sei, wieder eine größere Anzahl Bettler den Landmann bedränge, der sich doch kaum erholt habe. Auch habe man Bedenken, daß viel größeres Unheil über das Land käme, wenn dem nicht rechtzeitig gegengesteuert würde. 1734 werden wegen der Unsicherheit der Straßen negative Auswirkungen auf „Handel und Wandel“ befürchtet.

Zur Abwendung des Unheils werden für 1699 folgende Maßnahmen ins Auge gefaßt:

Fremde, die sich nicht ausreichend legitimieren könnten, sollten erst gar nicht ins Land gelassen werden. In Not und Armut geratene eigene Untertanen dürften, wenn sie aufs Betteln als Lebensunterhalt angewiesen seien, mit „gewissen ihnen angehängten Zeichen“ in ihren Pfarreien oder in ihnen zugewiesenen Gebieten betteln. Alle anderen jedoch, „eingeschlichene und herum vagierende Zigeuner, Gart-Brüder (Bettler), Jauner und Her-

ren-lose Müssiggänger“, sollten des Landes verwiesen werden. Nach Ablauf von 14 Tagen sollte eine General-Streife in allen Herrschaften und Ämtern durchgeführt werden. Würden sie dabei noch angetroffen werden, so seien sie „ad opus publicum“ (zu öffentlicher Arbeit) heranzuziehen, z. B. zum „Schantzen“ (bei Erdarbeiten für Befestigung oder auch Straßenbau). Beim zweiten Mal jedoch sollten sie auf die Galeeren oder in die Grenzfestungen geschickt werden oder Leib- und Lebensstrafen erhalten „ändern zum Schrecken und Beyspiel“.⁷

Im Patent von 1734 wird bedauert, daß eine nur zwei Jahre vorher erlassene Verordnung so wenig Wirkung gezeigt habe. Man habe vernennen müssen, daß sich das „Gesindel“ nun „truppenweise“ in den Wäldern befinde. Nun wurde in 16 Punkten genauestens festgelegt, daß niemand, sei es wandernder Handwerksbursche oder französischer Deserteur, ohne Attest, Paß oder Routenbeschreibung angetroffen werden dürfe, aus denen man das Woher und Wohin ablesen könne.

Auch die Strafen wurden nun spezifiziert. Unter Punkt 5 heißt es: Fremde und Ausländische müssen gewärtig sein, beim ersten Mal neben einer empfindlichen Züchtigung und der Abschwörung einer „Urphed“ (Urfehde = Verzicht auf Rache) des Kreises verwiesen zu werden. Beim zweiten Mal sollten sie „mit Ruten ausgestrichen“ und in der Hand „gebrandmarkt“ werden. Beim dritten Mal, auch wenn sie keine weitere Untat begangen hätten, drohte ihnen die Todesstrafe.

Unter Punkt 12 werden die „Leibesstrafen“ für Betrüger und für die Vaganten, deren Verfehlungen für eine Verurteilung zum Tod nicht ausreichen, näher beschrieben. Ihnen sollte ein Ohr abgeschnitten und sie des Schwäbischen Kreises verwiesen werden. Da, wo es bereits Zuchthäuser gab, sollten sie „bey Wasser und Brod zu schwerer Arbeit“ angehalten werden.⁸ Hier melden sich ganz zaghaft Gedanken der Aufklärung.

Verstümmelungsstrafen wurden im fortschreitenden 18. Jahrhundert immer weniger eingesetzt. Die erhaltenen Steckbriefe in den Gaunerlisten verzeichnen kaum mehr solche „unveränderlichen Kennzeichen“ wie fehlende Ohren und Nasenspitzen. Die Neue Zeit setzte zunehmend auf Besserung und Erziehung des straffällig Gewordenen statt auf Vernichtung seiner Existenz.

Schloß die Verordnung von 1699 noch mit dem Hinweis „Wornach sich ein jeder zu richten / und vor Schaden zu hüten wissen wird“, so sollte sich im 18. Jahrhundert niemand mehr mit Unwissenheit entschuldigen können. Die Patente sollten sofort „an gewöhnlichen Orten“ verkündet und „affigiert“, d. h. ausgehängt werden. Für diejenigen, die des Lesens unkundig waren, sollten sie vierteljährlich vor der Kirche und den Rathäusern vorgelesen werden.

Das Patent von 1734 forderte die gründliche „Examination“ aller, die ohne triftigen Grund im Gebiet des Schwäbischen Kreises angetroffen wurden. Aus solchen Kriminaluntersuchungen, die natürlich auch außerhalb des Schwäbischen Kreisgebietes stattfanden, resultierten etwa seit Beginn des 18. bis in den Beginn des 19. Jahrhunderts eine Reihe von Diebsbeschrieben oder Jaunerlisten. Als frühe Listen können hier die gedruckte Backnangische Liste von 1725, der Hornberger Extract von 1726 bis 1728 und die Sulzer Liste von 1755 ge-

nannt werden.⁹ Zwar gab es bereits Ansätze einer territorienübergreifenden Verbrechensverfolgung, wie aus einer gedruckten Streifverordnung des Schwäbischen Kreises aus dem Jahre 1751 hervorgeht. In dieser wird der Raum zwischen Bodensee und Neckar in verschiedene Streifdistrikte aufgeteilt. Dennoch war die systematische Verbrechensbekämpfung in der Zeit des ausgehenden 18. Jahrhunderts immer noch eher das Verdienst einiger für diesen Bereich besonders enthusiasmierter Amts- und Privatleute. Neben dem Oberamtmann Schäfer zu Sulz, der auch in den Lebenserinnerungen Johann Baptist Pflugs erwähnt wird,¹⁰ und dem bereits erwähnten Grafen Schenk zu Castell war dies auch der Hofrat Friedrich August Roth aus Emmendingen im Breisgau. Diese drei hatten jeweils umfangreiche Jaunerlisten verfaßt und standen untereinander in regem brieflichen Austausch.¹¹

Die Oberdischinger Diebsliste, von der Herzog Friedrich von Württemberg für die Ober- und Stabsämter 120 Exemplare bestellt hatte,¹² umfaßt ohne die Listen der Hingerichteten oder sonstwie zu Tode Gekommenen die Namen und Steckbriefe von 1487 Personen, darunter 503 Frauen. Die Mehrzahl dieser Frauen war zwischen knapp 30 und gut 40 Jahre alt. Etwa ein Drittel von ihnen war verheiratet. 28 Frauen waren mit einem Kind unterwegs, 60 von ihnen hatten zwei und mehr Kinder. In einigen Fällen hatten die Frauen sechs bis sieben Kinder bei sich. In mehr als der Hälfte der Fälle wurden die Frauen des Diebstahls, vorzugsweise des Marktdiebstahls oder der Sackschneiderei oder Sacklangerei bezichtigt, die typischen Frauendelikte. In 165 Fällen wurde kein konkretes Delikt genannt, jedoch deuten die Benennungen der Frauen als „Beihalterin“, „Beischläferin“ oder einfach „das Mensch“ an, wessen man sie bezichtigte und was nach damaliger Rechtsvorstellung ein handfester Straftatbestand war: „Und nachdeme die Erfahrung gelehret, daß die häufig herum vagierende sogenannte stapplende liederliche Weibs-Persohnen die eigentliche Urquelle so vieles im Land vorgehenden Ubel, Schand- und Lasterthaten seynd, indeme sie die junge Manns-Persohnen mit ihnen zuzuhalten anreizten, so fort zum Stehlen und Rauben verleiten, Anschläge und Rat darzu geben, das Gestohlene und Geraubte verkauffen, vertuschen und aufzehren helffen; Als sollen solche auf dem Land gehende Weibsbilder, wann sie in keiner Diebs-Rotte stehen, sondern nur vor sich im Müßiggang dem Betteln und f. h. Huren nachlauffen, in die Zucht- und Arbeitshäuser ad castigandum & corrigendum gebracht, gegen diejenige aber, so bey dem Streiff in Gesellschaft der Dieb- und Jauner aufgehoben und beygefangen oder sonsten überführt werden, daß sie in einer dem gemeinen Wesen so höchst-schädlichen Bande stehen, all äußerste Rechts-Schärffe in der Bestraffung, wie bei denen Manns-Persohnen ohne alle Gnad und Barmhertzigkeit vorgekehret, und selbige sogleich aufgehoben werden.“¹³

Die „Biber(b)acher Sephe“

Unter der Nr. 76 der Oberdischinger Diebsliste fällt der Steckbrief der „Biberacher Sephe“ ins Auge.

„Biberacher Sephe, welche mit dem dahier im Zuchthaus sizenden Christian Haygis, vulgo Aufkircher geloffen; Ist eine Person von mittlerer

Größe, etlich und dreyßig Jahr alt, bleichen Angesichts mit einer Warze. Sie lag einst zu Münsingen im Arrest und wurde in das Ludwigsburger Zucht- haus verurteilt, nun aber ist sie wieder in der Freyheit, und hat mit der Weißenburger Madel zu Retschweiler bei einem Söldner ein Bett, Kißen, Schürz und Hauben gestohlen, dann hat sie selbe mit der hier processierten Maria Anna Klausin mehrere Marktdiebstähle verübet, auch mit der schönen Victor und Krimelfinger Käther entfremdete sie zu Nördlingen an einem Jahrmarkt Band, und eine mit Silber beschlagene Tabackspfeife, ihr dermaliger Kerl soll ein Schweizer sein.¹⁴

Nachforschungen nach der Biberacher Sephe, die eine so scheinbar typische „Karriere“ als auf der Straße lebende Frau gemacht hatte, blieben fruchtlos, was die Biberacher Quellen betraf. Erst das im Hauptstaatsarchiv Stuttgart aufbewahrte Kriminal-Archiv des Grafen Schenk von Castell konnte helfen, einen Teil der Biografie dieser Frau zu rekonstruieren.¹⁵ In der von F. Roth gefertigten General-Jauner-Liste, gedruckt in Karlsruhe im Jahre 1800, findet sich unter der Nr. 299 wiederum die „Bieberacher Sef“ verzeichnet.¹⁶ Hier erfahren wir auch zum ersten Mal ihren wirklichen Namen: „Maria Josepha Rottnerin“. Beschrieben wird sie in dieser Liste als klein und schwarz mit schwarzen Haaren. Sie wird als „Jaunerin“ bezeichnet. Ihr Aufenthalt im Zuchthaus zu Ludwigsburg wird ebenfalls erwähnt. Mindestens seit 1783 ist die Sephe aktenkundig, denn Roth bezieht sich in seinem Eintrag auf Informationen aus den Münsinger Listen von 1783 und 1785, in denen sie bereits auftaucht.

Die Oberdischinger Untersuchungsakten aus dem Jahre 1788 über Philipp Rottner, ihren Mann, den sie nach unterschiedlichen Aussagen einmal in Rom, ein anderes Mal in Ungarn geheiratet habe, enthüllen die weitere Identität der Sephe.¹⁷

Danach stammte sie aus **Markt Biberbach**. In den Akten findet man sie gelegentlich auch als „Augsburger Sephe“ bezeichnet. Ein weiteres Indiz, daß auf keinen Fall Biberach, sondern wohl das Augsburg nächstgelegene Biberbach gemeint ist.¹⁸

Die Sephe zog von Ort zu Ort, ihre Begleitungen, verschiedene Frauen und Männer, wechselten. So gab die 28jährige Josepha Hollenwanger zu Protokoll, sie habe die Sephe zu Pfersee (bei Augsburg) kennengelernt. Etwa anderthalb Jahre seien sie beisammen gewesen, bis sie sich trennten. Die Sephe sei dann nacheinander mit verschiedenen Männern unterwegs gewesen, so mit dem schönen Österreicher und dem schwarzen Jakel, bis sie an Philipp Rottner, ihren Mann, geriet. Der Aktionsradius der Biberbacher Sephe reichte bis nach Tirol. Zusammen mit Elisabeth Gaßner, der „Schwarzen Lies“¹⁹, und der Mariana Müllerin, genannt „die Näslende Marian“, soll sie in Bozen während eines Puppenspiels Geld erbeutet haben. Man sei sich jedoch uneinig geworden, da sich die Sephe von der Lies betrogen glaubte. Philipp Rottner sagte aus, daß die Sephe mit dem roten Bastel von Pfersee und der bayerischen Anna Miedel „geloßen“ sei. Sie sei über die Märkte gegangen und habe dort zugelangt.

In den Archiven ruhen – seit den frühen aktenmäßigen Aufarbeitungen, deren letzte die von Max Planck über die oberschwäbischen Banden aus dem Jahre 1866 ist²⁰ – eine Vielzahl unbeachtet ge-

bliebener Prozeßakten, die über die Lebensrealität der „Menschen auf der Straße“ Auskunft geben können. Erst in letzter Zeit erhielten Einzelschicksale²¹ oder auch die Schicksale ganzer Bevölkerungsgruppen²² wieder verstärkt Beachtung.

Die Alte Lisel

Eine Bande, deren Einzugsgebiet rund um den Bodensee von Dinkelsbühl im Norden, Schaffhausen im Westen, Buchloe im Osten und im Süden bis nach Einsiedeln und Chur reichte und deren Spuren auch in Biberach zu finden sind, war die Bande der Alten Lisel. Sie „war die unbestrittene Anführerin der um sie gescharten Männer, Frauen und Kinder, denn von ihrer Lebenserfahrung, ihrer Routine im Kampf ums Überleben profitierten alle“.²³ Ende Januar 1732 wurde sie zusammen mit ihrer 15jährigen Tochter Columbina und einer gleichaltrigen Magd, ihrem „Galan“ Thomas und dem als ihrem „gevatter mann“ bezeichneten „Tüpfleten Hannes“ in Lausheim bei Ostrach verhaftet. In ihrer Begleitung befanden sich noch zwei Ehepaare, die erst kurz vor der Verhaftung zu der Bande gestoßen waren. Die Richter des Reichsstiftes Salem machten der 40jährigen Elisabetha Frommerin – so lautete der richtige Name der Alten Lisel – und ihrer Bande den Prozeß. Mit der Lisel verloren im Herbst 1732 mehr als 10 Menschen ihr Leben in Salem durch „Strang und Schwert“.²⁴

Auch im Falle der Alten Lisel waren es die typischen Frauendelikte, die das Fortkommen und den täglichen Unterhalt der Gruppe sicherten. Die Gruppe zog nacheinander in verschiedene Orte, in denen Markt oder Messen abgehalten wurden, z. B. in Hayingen oder Nördlingen. Im Gedränge der Märkte wurden Waren, meistens Stoffe, Bänder oder Leder von den Marktständen gezogen und später verkauft. Kleinere Gelddiebstähle gelangen, indem Händlern oder Bauern unbemerkt das Geld aus dem Beutel gezogen oder gar der ganze Beutel mit einem Messer abgeschnitten wurde. Mit den Männern der Gruppe gemeinsam wurden Einbruchdiebstähle geplant und durchgeführt. Den Winter 1730/31 über hielt sich die Lisel mit ihrer Tochter in Fenken bei Ravensburg auf und „besuchte“ von dort aus die oberschwäbischen Märkte.²⁵ Opferstockangeleien trugen ebenfalls zum Lebensunterhalt der Gruppe bei. Dazu wurden Bleiplättchen in der Größe eines Batzens mit einem Brei bestrichen und an einem Faden in den Opferstock herabgelassen in der Hoffnung, daß Geldstücke daran kleben blieben.²⁶

Wie schon beschrieben, waren im 18. Jahrhundert die Jauner- oder Diebslisten ein Hilfsmittel der obrigkeitlichen Ermittlungsbehörden zur Feststellung von Delikten und Identitäten eingefangener Räuberinnen und Räuber.

Ein weiteres Hilfsmittel, das bereits in diesen Frühzeiten der systematischen Kriminalermittlung funktionierte, war der Austausch von Verhörprotokollen der Ermittlungsbehörden untereinander. Auf diese Weise wurden die Gefangenen, die sich bemühten, ihre wahre Identität so lange als möglich zu verbergen und sich daher oftmals mit falschen Pässen oder Wanderbüchern ausstatteten, mit den Aussagen anderer Bandenmitglieder konfrontiert und dadurch häufig überführt.²⁷



Johann Baptist Pflug, *Die Kartenlegerin*, 1833. Öl auf Blech, 27,5 x 33,5 cm, Städtische Sammlungen (Braith-Mali-Museum), Biberach. Obwohl auch die Wahrsagerei unter Strafe stand, waren vornehmlich Frauen als „Kartenschlägerinnen“ auf den Bauernhöfen unterwegs. Beiläufig konnten dadurch auch lohnende Einbruchsziele aufgespürt und an die anderen Bandenmitglieder verraten werden.

Johann Haas, der „Zwerg von Achstetten“

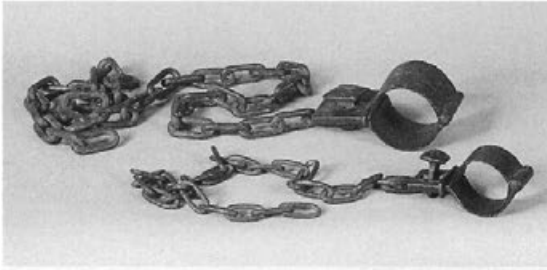
Wie effektiv dieses Hilfsmittel auch in kleineren Herrschaften eingesetzt wurde und nach welchen Regeln ein Prozeß im 18. Jahrhundert ablief, zeigt der Fall des Johannes Haas, genannt der „Zwerg von Achstetten“, der im Jahre 1774 der Kriminalgerichtsbarkeit des Reichsgotteshauses Gutenzell anheimfiel.²⁸

Erst im November des Jahres 1768 war das Reichsgotteshaus mit einem Teil der „Hoch- und malefizischen Obrigkeit“ in einem feierlichen Akt in der „oberen Redstube“ des Klosters belehrt worden. Von diesem Datum an konnte das Zisterzienserinnen-Kloster nach allerhöchster kaiserlich-königlicher Genehmigung²⁹ in folgenden „Hohen Obrigkeits und Malefiz-Fällen“ tätig werden: bei Zauberei, Kirchenbrechen (Einbruch in Kirchen), Blutschande, Notzüchtigung, einfachem und doppeltem Ehebruch, Räuberei, Mord, Mordbrennerei, im Falle, daß einer jemandem auf der Gasse auflauerte, um diesen umzubringen oder zu beschädigen, Giftmord, Meineid, Entführung einer Witwe oder Jungfrau, Bigamie, Sodomie, Unzucht aller Art, Holz- und Felddiebstähle, Hehlerei, Gewährung von Unterkunft an Diebe, Abschneiden

und Verderben menschlicher Glieder, Totenberaubung, Grobe Injurien, Schmähungen, Schelten, Ausstellen falscher Briefe, Urkundenfälschung, Gebrauch falscher Siegel oder Petschaften, Münzfälscherei, in Umlaufbringen von Falschgeld, Fälschung von Maßen und Gewichten, Betrug, Sachbeschädigung an Fenstern und Türen, Gebrauch von Stich- und Schußwaffen, sofern jemand dadurch geschädigt wird, Beschädigung von Mahlbäumen und Mahl-Steinen, Schädigung von Gewässern aller Art, Verfertigen von „schändlichen Schmachschriften und Pasquillen“, Wahrsagerei, Totschlag, Körperverletzung.³⁰

Am 22. August 1769 wurden dann Pranger und Galgen mit allen gewöhnlichen Zeremonien – mit Trommeln und Pfeifen – aufgerichtet. Den Amtsknechten und dem Scharfrichter von Ochsenhausen wurde ein Mahl gegeben, die Gerichtsmänner, nun zum ersten Mal eingesetzt, wurden feierlich ins Hochamt geführt.³¹

Die Klosterchronik berichtet, daß im Jahre 1772 zum erstenmal ein Spitzbube eingefangen wurde. Dieser wurde nach dem Verhör mit Ruten ausgepeitscht und entlassen. Für das Jahr 1774 berichtet die Chronik dann über den Fall Haas. Dieser sei der erste gewesen, den man habe hinrichten müssen. Er habe zwar verdient gehenkt zu werden,



Ketten mit Fuß- und Handschellen. Städtische Sammlungen (Braith-Mali-Museum), Biberach. Mit Ketten dieser Art wurden im 18. und im 19. Jahrhundert üblicherweise die Gefangenen angeschlossen.

aber weil er der erste war, habe man ihm gnadenhalber das Haupt abgeschlagen.³²

Aber bevor es soweit war, mußte er zunächst einmal verhaftet sein. Dies geschah am 5. August 1774. Da meldete nämlich der Amtsknecht Matthias Schenziger, daß er den Johannes Haas „in allhiesiger Herrschaft attrapiret“ (gefangengenommen) habe. Haas wurde durchsucht. Dabei fand man seinen in Stücke gerissenen Paß sowie einige auf den Namen Erasmus Lang von Bierstetten lautende Kundschaften, von denen Haas behauptete, daß er sie gefunden habe. Da bei seiner Visitation auch offensichtlich wurde, daß er zu einer früheren Zeit gebrandmarkt worden war und er der Untersuchungsbehörde auch „ansonsten sehr verwegen“ zu sein schien, wurde er einem Verhör unterzogen. In diesem Verhör gab er an, daß er etwa 50 Jahre alt sei, ledig und ohne Profession (Beruf). In einem „Informatorium“ über ihn heißt es: „...Johannes Haas von Achstetten freyherrlich von Waldisch: Herrschaft gebürtig ist überaus dick, aber sehr kurzer Postur, schwarzer Haaren, braunlechten Augen, einer langen vorderhalb etwas stumpfen Nase, breitem Mund mit stark aufgebogener Lefze, dickem Kopf, kurzem Hals, breiten Schultern, eingebogenen Füßen, er hat eine sehr laute und helle Stimme. Von Gemüthsart ist er sehr beherzt, überaus beredt und durchtrieben, ...“³³

Seinen Lebensunterhalt habe er sich lange Zeit als Bedienter beim Grafen Schwendi verdient. Auf die Frage, warum er dort außer Diensten gekommen sei, bestand er zunächst darauf, es sei deswegen gewesen, weil sich die Gräfin an ihm gestört habe. Er mußte jedoch auf Nachfrage zugeben, daß er abgetragene Kleidung des verstorbenen Grafen heimlich aus der Garderobe entwendet hatte. Als Begründung gab er an, der Graf habe ihn niemals für seine Dienste bezahlt. Des weiteren gab er zu, sechs bis sieben Jahre zuvor in St. Blasien im Schwarzwald wegen eines gemeinschaftlich begangenen Diebstahls von 60 Ellen Zwilchs von der Bleiche und eines Bettuches aus einem Hause bestraft worden zu sein. Man habe ihm dort das Brandmal auf den Rücken gesetzt, auch habe er eine „starke Viertelstunde“ am Pranger stehen müssen. Man droht ihm, in St. Blasien Erkundigungen einzuziehen, falls er nicht freiwillig die Wahrheit gestehe. So gesteht er, Schuhe, Strümpfe und auch Eßwaren gestohlen zu haben, „Kleinigkeiten“, wohl auch Kirchensachen wie Wachskerzen und Rosenkränze (Nuster), „doch habe er nie-

mals keinen Haupt-Diebstahl auch nicht bey der Nacht begangen“.

Sein Weg führte ihn von Kirchberg, wo er ein silbernes Zeichen vom Altar nahm, nach Eistingen a. d. Donau und nach Billenfingen (Billafingen), wo er Wachskerzen und ein Wachskindlein stahl.

In Schemmerberg, Steinberg, Wiblingen und an anderen Orten entwendete er ebenfalls silberne Zeichen von den Altären sowie Rosenkränze. Den Rosenkranz, den er in Baltringen von einer hölzernen Muttergottes nahm, verkaufte er an den Wirtsohn zu Mönchshöfe. Dem Grafen von Schwendi stahl er fünf Zinnteller.

Im übrigen habe er öfters etwas mitgenommen von dem Ort, wo er übernachtete, so in Kaufbeuren einmal Schuhe, weil er zur Winterszeit keine gehabt habe. Auch im Wirtshaus zu Hürbel habe ihn die Not veranlaßt, ein paar Schuhe und alte Strümpfe mit gewiß schon 7 Löchern zu nehmen. Es wirft ein bezeichnendes Licht auf die Zeit, wenn Haas auf die Frage, warum er denn nur alte Schuhe genommen habe, antwortet: „man laße dermalen keine Neue und sonst nichts Gutes mehr in der Stube“.³⁴ Außer Kleidung und Nahrungsmitteln hatte Haas wohl häufiger Gegenstände aus Metall aus Wagenhäusern und Schuppen von Schloßern und Klöstern entwendet, Teile von Zugeschirren und Kutschen oder auch Werkzeug, das er weiterverkauft und zum Teil bei seiner Verhaftung noch mit sich trug.

Obwohl Haas, wie häufig in den verschiedenen Schreiben erwähnt wird, seine Verfehlungen „gütlich einbekennt“, verzichtet die gutenzellige Obrigkeit nicht auf die „Verifizierung“ der von ihm angegebenen 73 Diebstähle. So will es die Vorschrift. Es werden Anfragen an die verschiedenen Herrschaften versandt, in denen sich Haas etwas zuschulden kommen ließ. Der Rat und Kanzleiverwalter Willibald Theodor Henzler wirkt als „Criminalcommissario“. Die Zusendung von Akten aus Bregenz wird erbeten und auch gewährt. Am 17. August 1774 erfolgt die Bitte darum. Das Antwortschreiben des Kaiserlich-Königlichen Oberamtes Bregenz datiert bereits vom 4. September. Anfragen gehen auch an das Reichsgotteshaus Ochsenhausen und an den Herrn Obervogt von Hürbel, an den Grafen Stadion in Warthausen, an das Vogtamt Wain, das Kloster Wiblingen und die Reichsstädte Kaufbeuren und Zürich sowie eine Reihe anderer Herrschaften. Manchmal schon am nächsten oder übernächsten Tag werden sie beantwortet. Die Vernehmung der Bestohlenen und anderer Zeugen durch ihre jeweiligen Ortsbehörden wird veranlaßt und schriftliche Protokolle darüber werden eingefordert.

Die eingeholten Auskünfte zeichnen ein Bild der letzten 22 Jahre des Lebens von Johannes Haas. Nicht nur des fortlaufenden Diebstahls in dieser Zeit wird er bezichtigt, sondern auch des Vagabundierens in einem Zeitraum von 12 bis 14 Jahren und des „Lasters der Beischläferei mit Weibspersonen“, die sich gleichfalls aufs Stehlen verlegt oder der Dieberei verdächtig gemacht haben.

Drei Frauen teilten in dieser Zeit sein Leben, die er teilweise als seine Ehefrauen ausgab: Anna Maria Meyerin, die zu Bregenz mit ihm verhaftet und dort zur Schwertstrafe verurteilt wurde und eine nicht weiters bekannte Maria Anna aus der gräfl. Warthausenschen Herrschaft, die wegen Diebstahls gebrandmarkt und danach des Landes ver-

wiesen wurde. Die dritte schließlich war Catharina Rhanin, eine Konvertitin von Ulm, die auf einer Bettel fuhr³⁵ im Kindbett samt ihrem Kind verstarb.

Johannes Haas wurde in Gutenzell nicht im Blockhaus eingeschlossen, sondern im Turm. Bei beginnender rauher Witterung im Herbst wurde er in die obere Torstube in einen Raum mit Tageslicht verlegt, der auch beheizbar war. Vom Amtsknecht wurde er „so fleißig und säuberlich“ gepflegt, daß er wegen der guten Kost eher zu- als abnahm. Haas wurde mehrfach von einem Arzt versorgt. Aufgrund seines „unerlaubten Umgangs mit dem anderen Geschlecht“ mußte er wegen einer Hodenschwellung mit Medikamenten behandelt werden. Das Warten auf sein Urteil drückte auf seine Stimmung, da er die Todesstrafe befürchtete. Er mußte deshalb „öfters deswegen getröstet“ werden.

Inzwischen hatte das Gericht des Reichsgotteshauses Gutenzell das Urteil verfaßt und die Inquisitions-Akten des Haas an das Reichsstift Salem mit der Bitte um Erstellung eines rechtlichen Gutachtens gesandt. Unter dem Datum des 8. November 1774 empfehlen der Geheim-Kanzler, Rat und Oberbeamte des Reichsstiftes, den Delinquenten statt zum Strang zum Tod durch das Schwert zu verurteilen. Auch erteilen sie den Gutenzellern, für die das ja der erste Fall war, noch ein wenig „Nachhilfeunterricht“: Nach den Vorschriften der Constitutio Criminalis Theresiana (Theresianische Halsgerichts-Ordnung) sollten die Antworten in der ersten Person (Ich-Form) in das Protokoll aufgenommen und auch so niedergeschrieben werden. Neben den Delikten, die das Rechtsgutachten peinlich genau aufführt, enthält es auch eine Auflistung und Diskussion von „Zweifelsgründen“. Hier wird zusammengetragen, was der Beschuldigte selbst an Milderungsgründen angibt und die gutenzellischen Verfasser seines Urteils „in Abmangel einer Schutz-Schrift“³⁶ selbst vorzubringen haben. Als mögliche Milderungsgründe werden hier genannt: das gütliche Bekennen der Taten sowie die Schwere und Häufigkeit der Diebstähle. So sah die Theresianische Halsgerichts-Ordnung bei Diebstahl ab einer bestimmten, in Geldwert zu bestimmenden Höhe bei zweimaliger Wiederholung den Tod durch den Strang vor. Aber auch die soziale Lage des Delinquenten konnte als Milderungsgrund dienen, wenn nämlich die „Begehung der Dieberey aus Dürftigkeit, Armut und Not bei den gewesten teuren Zeiten“³⁷ geschah und dieser weder einen Beruf noch sonst eine Möglichkeit zum anderweitigen Lebensunterhalt fand. Abgewogen wird die Behauptung von Gelehrten der Rechts- und Polizei-Wissenschaft, daß die Sicherheit des Staates vor Beschädigung des Übeltäters geht gegen die Überlegung, daß Arbeit statt Leibesstrafe das Mittel der Wahl sei. Der Übeltäter solle der Gesellschaft nicht weiters schaden und durch Arbeit der Besserung zugeführt werden. Auch wird der berühmte Rechtsgelehrte Benedikt Carpzov (1595–1666) zitiert, mit dem Hinweis, mehr zur Milde als zur Verschärfung der Strafe zu neigen.

Allein diese ausführliche Diskussion half dem Delinquenten Johannes Haas nicht. Sein Todesurteil wurde durch das Rechtsgutachten bestätigt und nur in die „mildere Form“ des Schwertstreichs umgewandelt.

Der Entscheidungsgrund, der letztendlich zu diesem Urteil führte, war, daß bei Johann Haas

keine Besserung mehr erwartet wurde. Das Gutachten fordert, daß der Richter den zukünftigen Lebenswandel mitbeurteilen müsse und es läge im Ermessen des „vernünftigen“ Richters, ob mildernde Umstände zum Tragen kämen. Im Falle von Haas hieß es: „Die Vernunft ist also allerdings vollkommen überzeugt, daß man eine Besserung vom Inquisiten (Angeklagten) nimmermehr zu hoffen habe.“ Er werde seinen Lebenswandel fortsetzen und „das Publikum mit noch empfindlicherem Nachteil belästigen“.

Das Urteil nimmt neben dem Zitieren einer Reihe von Rechtsgelehrten auch Bezug auf das Patent des Schwäbischen Kreises vom 6. Mai 1720, erneuert am 12. Oktober 1736, das die schärfste Lebensstrafe auf derlei herumchwärmende Personen vorsieht, „qui quasi ex raptio vivere constituerunt“, also die Hinrichtung derer, die sich entschlossen haben, aus dem Rauben ihre Lebensgrundlage zu beziehen.

Die Rettung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, so das Reichsstift Salem, erforderte es, daß Johann Haas von der menschlichen Gesellschaft abgesondert und aus der Mitte derselben „hinweggeräumt“ werde.

Am 17. November 1774 wurde dem Johannes Haas das Todesurteil „von hiesiger Taffern herab publiciret“, d. h. am Gasthaus öffentlich bekannt gemacht und er im Anschluß mit dem Schwert hingerichtet. Der Körper des armen Sünders wurde aus besonderer Gnade in geweihtes Erdreich gebettet.

Anmerkungen

- 1 Einen guten Überblick über die vorgekommenen Kriminalfälle im Zeitraum zwischen 1741 und 1755 gibt die „Oberländer Spitzbuben-Chronik“, die von Paul Beck nach dem Tagebuch der Schussenrieder Patres Pankratus Nothelfer und Johann Nepomuk Stampf zusammengestellt wurde. Teilweise veröffentlicht in: Michael Barczyk, Die Spitzbubenchronik. Oberschwäbische Räuberbanden. Wahrheit und Legende. Ravensburg 1982.
- 2 Andreas Blauert, Sackgreifer und Beutelschneider. Die Diebesbande der Alten Lisel, ihre Streifzüge um den Bodensee und ihr Prozeß 1732. Konstanz 1993, S. 22.
- 3 Peter Lahnstein, Schwäbisches Leben in alter Zeit. Ein Kapitel deutscher Kulturgeschichte 1580–1800. München 1983, S. 243.
- 4 Werner Kreitmeier (Bearb.), Ernst Arnold. Oberdischingen, der Malefizschenk und seine Jauner. Neudruck der Ausgabe von 1911, erweitert um die Oberdischinger Diebsliste von 1799. Herausgegeben von der Gemeinde Oberdischingen. Oberdischingen 1993. Im folgenden zitiert als Kreitmeier (1993).
- 5 HStA Stuttgart B 83 Bü 2.
- 6 Der Schwäbische Kreis war in verschiedene Viertel eingeteilt. Der genannte Ort bezieht sich auf den jeweiligen Versammlungsort, an dem die Verordnungen erlassen bzw. erneuert wurden. Nach 1720 wurden in Buchloe und Ravensburg Kreisviertelszuchthäuser als Zucht- und Arbeitshäuser gegründet. Diese waren „gleichermaßen“ Fürsorge- wie Strafvollzugsanstalten. Blauert 1993, S. 86.
- 7 HStA Stuttgart B 83 Bü 2.
- 8 HStA Stuttgart B 83 Bü 2.
- 9 HStA Stuttgart B 83 Bü 4 u. 5.
- 10 Julius Ernst Günthert (Hrsg.), Aus den Erinnerungen des Genremalers Johann Baptist Pflug. Bilder aus der Zopf-, Räuber- und Franzosenzeit Oberschwabens. Mit 7 Tafeln. Bearbeitet von Matthäus Gerster. Ulm

- o. D., S. 4f. Im Jahre 1786 hatte Schäffer die Räuberbande des Hannikel in Chur dingfest gemacht und durch Oberschwaben nach Sulz transportiert. Dabei wurde auch Station vor der Post in Biberach gemacht.
- 11 Kreitmeier (1993), S.199.
- 12 Die Druckauflage ist unbekannt. Schriftliche Mitteilung von Werner Kreitmeier, Oberdisingen.
- 13 Verfügung des Schwäbischen Kreises zur Bekämpfung der Jauner-Vaganten und anderen herrenlosen Gesindels. Ulm, den 27. Juni 1747 HStA Stuttgart B 83 Bü 2; das Mensch = Dienstmädchen, abfällige Bezeichnung für Frauen; zuzuhalten anreizen = zum Beischlaf verführen; stapplende = bettelnde, auch hochstapelnde; ad castigandum & corrigendum = zur Bestrafung und Besserung.
- 14 Oberdisinger Diebsliste, zit. nach Kreitmeier (1993) S. 212. Krimelfinger Käther = Katharina aus Grimelfingen; entfremden = entwenden, stehlen.
- 15 HStA Stuttgart, B 83 Bü 69-70.
- 16 HStA Stuttgart B 83 Bü 2.
- 17 HStA Stuttgart, B 83 Bü 69-70.
- 18 Die Verwechslung Biberach-Biberbach ist auch schon in verschiedenen anderen Zusammenhängen vorgekommen, man denke nur an das berühmte „Herrgöttele von ...“ oder das angebliche Konzert Mozarts in Biberach, das in Wirklichkeit 1766 in Markt Biberach stattfand. Kaum 20 km Luftlinie liegen zwischen Biberach und Rommelsried. In diesem Ort wurde im Jahre 1788 der „Schwarze Veri“ geboren.
- 19 Elisabeth Gaßner wurde einer großen Anzahl von innerhalb 20 Jahren begangener Diebstähle für schuldig befunden und am 16. Juli 1788 in Oberdisingen mit dem Schwert hingerichtet. Ihre wohl spektakulärste Tat war der im Jahre 1782 begangene Diebstahl von 1400 Thalern, nach Aussage des Bestohlenen von 1700 Thalern in der Hofkapelle zu Ludwigsburg in Anwesenheit des Großfürsten. Der Bestohlene war der Reichsgraf Schenk von Castell. Kreitmeier (1993), S.135f.
- 20 Bekannte Mörder und Räuber wie Jakob Reinhard, besser bekannt unter seinem Namen Hannikel, wie Johann Baptist Herrenberger, genannt der Konstanzer Hans, wie der rheinische Schinderhannes und der Wilddieb Mathias Klostermayr, der sogenannte Bayerische Hiesel sowie andere wurden im Anschluß an ihre Verurteilung Gegenstand von literarischen Darstellungen, die in eindeutig erzieherischer Absicht verfaßt wurden und die Entwicklung der Verbrecher, ihre Taten und ihr Ende im Zuchthaus oder am Galgen als abschreckendes Beispiel vor Augen führen sollten. Die Darstellung von M. Planck aus dem Jahre 1866 steht noch ganz in dieser Tradition.
Leben und Ende des berichtigten Anführers einer Wildschützenbande, Mathias Klostermayrs, oder des sogenannten Bayerischen Hieselers, aus gerichtlichen Urkunden gezogen und mit genau nach den Umständen jeder Begebenheit gezeichneten Kupfern gezieret. Augspurg, <fiktiv> Frankfurt und Leipzig, bey Jakob Andreas Friedrich. 1772.
(Christian Friedrich Wittich), Hannikel oder die Räuber- und Mörderbande, welche in Sulz am Neckar in Verhaft genommen und am 17ten Juli 1787. daselbst justifizirt worden. Ein wahrhafter Zigeuner-Roman ganz aus den Kriminal-Akten gezogen. Tübingen o. J. (1787).
(Johann Ulrich Schöll), Konstanzer Haß. Eine Schwäbische Jauners-Geschichte aus zuverlässigen Quellen geschöpft und pragmatisch bearbeitet. Stuttgart 1789.
Actenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beyden Ufern des Rheins. Erster Teil. Enthaltend die Geschichte der Moselbande und der Bande des Schinderhannes. Verfaßt von B. Becker, Sicherheits-Beamten des Bezirks von Simmern. Köln 1804.
Die letzten Räuberbanden in Oberschwaben in den Jahren 1818/19. Ein Beitrag zur Sittengeschichte. Nach den Akten und nach mündlicher Überlieferung dargestellt von Dr. M(ax) P(lanck). Mit sechs Holzschnitten nach Originalzeichnungen Joh. Baptist Pflugs. Stuttgart. Verlag von Albert Koch. 1866.
- 21 Blauert (1993), op. cit.
- 22 Im Rahmen der Erforschung der Geschlechtergeschichte wurden auch die Lebensbedingungen und („Über-“)Lebensstrategien der Vagantinnen Gegenstand neuer Betrachtungen.
Wolfgang Scheffknecht: Arme Weiber. Bemerkungen zur Rolle der Frau in den Unterschichten und vagierenden Randgruppen der frühneuzeitlichen Gesellschaft – in: Alois Niederstätter und Wolfgang Scheffknecht (Hrsg.): Hexe oder Hausfrau. Das Bild der Frau in der Geschichte Vorarlbergs. Sigmaringendorf 1991. Dorothee Breucker und Gesa Ingendahl: Blickwinkel. Leben und Arbeit von Frauen in Ravensburg. Ein historisches Lesebuch. Ravensburg 1993.
- 23 Blauert (1993), S.24.
- 24 Blauert (1993), S.81.
- 25 Blauert (1993), S.41.
- 26 Die Hoffnung trog meistens nicht. Das Angeln mit Hilfe von bleiern Zeichen“ war durchaus gängige „Räubertechnologie“. Auch die Dreifaltigkeitskapelle in Oberdisingen blieb nicht verschont. Hier war es „der schwarze Hans“, 31 Jahre alt, katholisch, gebürtig aus Steinhausen an der Rottum. Ein Vagabund, verheiratet, der bereits wegen verschiedener Diebstähle in Laupheim und Schemmerberg im Arrest gelegen und auch dort am Pranger gestanden hatte. Man hatte ihn mit Ruten ausgehauen und ihm den Galgen „auf den Buckel“ gebrannt. Danach war er des Gebietes von Schemmerberg, Heggbach und Gutenzell verwiesen worden. HStA Stuttgart B 83 Bü 27.
- 27 Dies trifft sowohl für die Schwarze Lisel zu wie auch für die Mitglieder der Bande des Schwarzen Veri. Blauert (1993), S. 31.
StA Ludwigsburg Bestand E 350 Bü 71. Hier werden die Wanderbücher von Xaver Hohenleiter und Friedrich Klumpp, dem „schönen Fritz“ aufbewahrt, darunter auch ein gefälschtes auf den Namen Heinrich Krauß aus Laufenburg, das einst dem „Schwarzen Veri“ gute Dienste leistete.
- 28 Die Akten des Falles Haas liegen im Klosterarchiv Gutenzell, Archiv des Landkreises Biberach.
- 29 Das Kloster Gutenzell erhielt die Belehnung von der vorderösterreichischen Landvogtei Oberschwaben. Daher galt hier nicht die Constitutio Criminalis Carolina (die Carolinische Peinliche Gerichtsordnung), das erste allgemeine deutsche Strafgesetzbuch, das unter Kaiser Karl V. im Jahre 1532 zum Reichsgesetz erhoben wurde, sondern die österreichische Theresianische Peinliche Halsgerichts-Ordnung.
- 30 Diese Aufzählung richtet sich nach der den Akten beigefügten Liste, übersetzt aber die Delikte in eine heute gebräuchliche Sprache.
- 31 Chronik des Klosters Gutenzell, Anno 1769, S. 148. Kreisarchiv Biberach.
- 32 Die Begnadigung zum Schwert war ein durchaus üblicher Gnadenakt. Die in der Chronik gegebene Begründung, „weil er der erste war“, konnte anhand der Prozeßakten nicht nachvollzogen werden.
- 33 Informatorium den Inquisiten Joh. Haaß betr., Gutenzell, 4. Sept. 1774. Klosterarchiv Gutenzell im Archiv des Landkreises Biberach. Von sehr kurzer Postur = kleinwüchsig; Lefzen = Lippen.
- 34 Protokoll vom 5. August 1774. Klosterarchiv Gutenzell.
- 35 Zur „Bettelfuhr“ s. Adalbert Nagel, Armut im Barock. Die Bettler und Vaganten Oberschwabens. Weingarten 1986. Kranke Bettler, die sich nicht mehr selbst versorgen konnten, wurden auf einer Karre zur Verköstigung von Tag zu Tag „weitergereicht“. Auf dem Land waren meist die Roßbauern dafür zuständig, in Städten die Siechenhäuser.
- 36 In dieser „Schutz-Schrift“ wird man wohl den Vorläufer der Funktion eines Verteidigers bei Gericht sehen dürfen.
- 37 gewest = vergangen.